

Aktenzeichen: 3 AZR 207/79

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 21. August 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 181, 305;
ZPO § 286; ArbGG § 69 Abs. 3 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 207/79

2 Sa 418/78 Schleswig-Holstein

2 Sa 419/78 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. August 1980

Urteil

In Sachen

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.



- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Beer für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Beklagten zu 2) gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1979 - 2 Sa 418/78 - und - 2 Sa 419/78 - werden zurückgewiesen.
2. Die Beklagte zu 2) trägt die Kosten der Revisionen und die Kosten, die der Streit-
helferin entstanden sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger waren bis zu ihrer Pensionierung Mitte 1965 bzw. Ende 1973 bei der Firma fabrik H KG beschäftigt. Sie erhielten ab ihrem Ausscheiden aufgrund entsprechender Zusagen betriebliche Versorgungsleistungen von 165,-- DM bzw. 150,-- DM monatlich.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Firma fabrik H KG stellte vorwiegend Schiffsfarben her, die von der Beklagten zu 1) vertrieben wurden. Im Jahre 1975 erwarb eine niederländische Firmengruppe wesentliche Anteile an der Beklagten zu 1). Die Produktionstätigkeit bei der Firma H

KG wurde eingestellt, da die Niederländer über genügend eigene Produktionsstätten verfügten. Die Firma H KG überließ der Beklagten zu 1) ihr noch vorhandenen Vermögenswerte, insbesondere die Warenzeichen, Patente und Rezepturen. Dafür übernahm die Beklagte zu 1) deren Verbindlichkeiten, insbesondere die Pensionslasten ab 1. Januar 1976.

Die niederländische Firmengruppe verkaufte ihre Gesellschaftsanteile an der Beklagten zu 1) an einen anderen Farbenhersteller weiter; im Zusammenhang damit wurde die Beklagte zu 2) gegründet. Streitig ist, ob und inwieweit Vermögen von der Beklagten zu 1) auf die Beklagte zu 2) übertragen wurde. Jedenfalls zahlte die Beklagte zu 2) den Klägern die Ruhegelder in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Oktober 1977. Ab November 1977 stellte sie die Leistungen ein und verwies die Kläger mit Schreiben vom 15. Februar 1978 an die Beklagte zu 1).

Mit ihrer Klage machen die Kläger rückständige Betriebsrenten geltend, der Kläger zu 1) für die Zeit vom 1. November 1977 bis zum 28. Februar 1978, der Kläger zu 2) für die Zeit vom 1. November 1977 bis zum 31. Januar 1978. Sie haben die Ansicht vertreten, die Beklagten seien als Gesamtschuldner zur Zahlung verpflichtet. Für die Beklagte zu 1) ergebe sich das aus der vertraglichen Übernahme der Pensionsverpflichtungen und der Rechtsnachfolge zur Firma H KG. Die Beklagte zu 2) hafte für die Pensionsforderungen, weil sie Rechtsnachfolgerin der Beklagten zu 1) sei und außerdem ihr früherer Geschäftsführer S die Verpflichtungen für die Beklagte zu 2) übernommen habe.

- 4 -



Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 660,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. März 1978 und
2. an den Kläger zu 2) 450,-- DM nebst 4 % Zinsen über den Betrag von 300,-- DM seit dem 6. Februar 1978, über den Betrag von 150,-- DM seit dem 16. März 1978 zu zahlen,
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger zu 2) bis zu dessen Lebensende monatlich - jeweils bis zum 15. eines jeden Monats, beginnend mit März 1978 - eine betriebliche Altersrente in Höhe von 150,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte zu 2) hat eine rechtswirksame Schuldübernahme durch den Geschäftsführer S bestritten. Die zehnmonatige Pensionszahlung habe auf einem Versehen beruht. Es bestehe gegen sie auch keine Forderung aufgrund eines Betriebsübergangs, weil nach § 613 a BGB nur die Rechte und Pflichten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen, nicht aus Ruhestandsverhältnissen übergingen.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Beklagten zu 2) zurückgewiesen. In der Revisionsinstanz beantragt die Beklagte zu 2), die Klagen abzuweisen. Im Revisionsverfahren ist der Pensions-Sicherungs-Verein dem Kläger zu 2) als Streithelfer beigetreten und hat sich seinen Anträgen angeschlossen.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen sind zulässig, aber nicht begründet.

I.1. Die jeweilige Zulassung der Revision in den angefochtenen Urteilen ist nicht offensichtlich gesetzwidrig geschehen und deshalb wirksam. Das Landesarbeitsgericht hat jeweils ausgeführt, es habe die Revision nach § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG zugelassen, "weil es sich um einen Musterprozeß für insgesamt 15 Sachen" handelt. Diese Begründun



trägt für sich genommen die Zulassung nicht, weil daraus allein nicht schon folgt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (BAG AP Nr. 98 zu § 611 BGB Gratifikation [zu I der Gründe]; das Urteil ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Mit dem Hinweis auf die Zahlen der anhängigen weiteren Verfahren hat das Berufungsgericht jedoch auch die wirtschaftliche Bedeutung der Entscheidungen angesprochen, die über die beiden entschiedenen Fälle - auch wegen der künftigen Leistungen - weit hinausgeht. Daß die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen können ist anerkannt (vgl. BAG 2, 26 [30] = AP Nr. 6 zu § 69 ArbGG 1953 [zu 5 der Gründe]; AP Nr. 15 zu § 615 BGB Betriebsrisiko [zu I 1 der Gründe]). Wenn letztlich doch noch Zweifel daran verbleiben, ob das Landesarbeitsgericht den Begriff der grundsätzlichen Bedeutung zutreffend erkannt und angewandt hat, so sind diese doch nicht so schwerwiegend, daß ein offensichtlicher Rechtsfehler angenommen werden könnte.

2. Zu dem Revisionsantrag der Beklagten zu 2) ist vorab folgendes klarzustellen: Er geht dahin, die Klagen insgesamt abzuweisen. Die Verurteilung der Beklagten zu 1) ist jedoch rechtskräftig geworden; gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen hat nur die Beklagte zu 2) Berufung eingelegt. Deren Rechtsmittel hat sich nicht für die Beklagte zu 1) ausgewirkt, weil die beiden Beklagten nicht notwendige Streitgenossen waren.

II. In der Sache selbst halten die angefochtenen Urteile den Angriffen der Revision stand.

1. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der Bekundungen des früheren Geschäftsführers der Beklagten zu 2) festgestellt, daß die Beklagte zu 2) gegenüber den Klägern sich verpflichtet hatte, neben der Beklagten zu 1) für die Pensionszahlungen einzustehen.



- 6 -

a) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe diese Feststellung unter Verstoß gegen § 286 ZPO getroffen. Das Berufungsgericht habe es unterlassen, die von der Beklagten zu 2) in der Berufungsbegründung benannten Zeugen zu hören. Wäre dies geschehen, so hätte sich die Unglaubwürdigkeit der Bekundungen des Geschäftsführers ergeben.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat unterstellt, daß die Zeugen das in ihr Wissen Gestellte bekunden würden. Es hat daraufhin in Betracht gezogen, ob hieraus die Unglaubwürdigkeit des Geschäftsführers der Beklagten zu 2) hergeleitet werden könne. Das Berufungsgericht hat das verneint und dabei alle Umstände gewürdigt, insbesondere auch abgewogen, welche Bedeutung sie im Rahmen des Gesamtgeschehens hatten. Dem Landesarbeitsgericht kann deshalb nicht vorgeworfen werden, es habe nicht den gesamten Prozeßstoff bei seiner Beweiswürdigung berücksichtigt. Wenn es danach die Aussage des Geschäftsführers der Beklagten zu 2) für glaubwürdig gehalten hat, so liegt dies im Beurteilungsspielraum des Tatsachengerichts.

2. Der Senat mußte danach von der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellung ausgehen. Gegen den danach erfolgten Schuldbetritt der Beklagten zu 2) bestehen keine rechtlichen Bedenken.

a) Die Revision hat gerügt, der Geschäftsführer der Beklagten zu 2) habe wegen § 181 BGB die Verbindlichkeit nicht eingehen dürfen, weil er zugleich Geschäftsführer der Beklagten zu 1) gewesen sei. Ein nach § 181 BGB untersagtes Selbstkontrahieren liegt jedoch nicht vor, weil der Geschäftsführer der Beklagten zu 2) für diese lediglich eine Verpflichtung gegenüber den Pensionären begründet hat und das Schuldverhältnis zwischen den Pensionären und der Beklagten zu 1) unberührt blieb.

b) Rechtliche Bedenken gegen die Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch die Beklagte zu 2) ergeben sich auch nicht aus den vom Senat in seiner zur Veröffentlichung in der Amt-

-7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lichen Sammlung des Gerichts vorgesehenen Entscheidung vom 26. Juni 1980 - 3 AZR 156/79 - ([demnächst] AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG) aufgestellten Grundsätzen. Der durch die §§ 7 ff. BetrAVG umfassend gewollte Insolvenzschutz erlaubt die befreiende Schuldübernahme durch einen Dritten nur dann, wenn die Verbindlichkeit bei dem neuen Schuldner insolvenzgeschützt ist. Die Pensionäre dürfen in dem Insolvenzschutz der Versorgungsverbindlichkeiten keine Verschlechterung erfahren. Davon kann hier jedoch schon deshalb keine Rede sein, weil die Beklagte zu 2) die Verbindlichkeit nur neben der Beklagten zu 1) übernommen hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Engel

Beer

